

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.06.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 10.08.2021 die 1. Änderung und nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 15.11.2021 am 14.12.2021 die 2. Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (Neue Approbationsordnung) (zuletzt geltende Fassung in der Bekanntmachung vom 29.01.2021; Amtliche Mitteilungen 5/2021 S. 65 ff.) genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Aufgrund des § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 sowie auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen. ²Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche zahnärztliche Ausbildung fördern.

§ 2

Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums und der zahnärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist es, entsprechend § 1 ZApprO die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin*Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden sowie sie zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung zu befähigen.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnmedizin in einem Umfang von 5000 Stunden und mit einer Dauer von 5 Jahren an einer Universität, das sich aus einem vorklinischen Teil im Umfang von vier Semestern bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, einem klinisch-theoretischen Teil im Umfang von zwei Semestern bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfungen und einem klinischen Teil im Umfang von vier Semestern bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zusammensetzt.

(3) Als Prüfungen gemäß ZApprO sind abzulegen:

1. der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren,
2. der zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung,
3. der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts Zahnärztlichen Prüfung.

(4) Die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung setzt gemäß § 13 ZApprO den Nachweis der Ableistung einer Ausbildung in Erster Hilfe und gemäß § 14 ZApprO einen Pflegedienst im Umfang von einem Monat voraus.

(5) ¹Die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung setzt gemäß § 15 ZApprO die Absolvierung einer vierwöchigen Famulatur voraus. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Famulatur erst nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zu absolvieren.

(6) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

(7) Die unter § 3 genannten Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen und Tutorien, einschließlich des erforderlichen Selbststudiums erfordern einen zeitlich sehr aufwändigen Lernaufwand von durchschnittlich mindestens 40 Wochenstunden und sind in einem Teilzeitstudium nicht umsetzbar.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Vorlesungen sind eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften. ²Sie führen in ein nach zahnärztlicher Approbationsordnung vorgesehenes und damit relevantes Fachgebiet bzw. in einzelne thematische Bereiche ein und vermitteln prüfungsrelevante Inhalte. ³Der Besuch bzw. die Teilnahme an den Vorlesungen wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ZApprO generell empfohlen, soweit der Besuch nicht gemäß ZApprO verpflichtend ist.

(2) ¹In Seminaren gemäß § 8 ZApprO wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. ²Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. ³Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fachübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.

(3) Praktische Übungen umfassen: Praktika, Unterricht an Patient*innen und die Behandlung der Patient*innen.

a) ¹In Praktika werden Kenntnisse und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft. ²Darüber hinaus dienen sie der Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und der Einsicht in Funktionsabläufe.

b) ¹Praktische Übungen mit Unterricht an Patient*innen dienen dem Erwerb und der Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Kenntnisse. ²Durch erläuterte Teilnahme an Untersuchungen und Behandlungen der ausbildenden Zahnärzt*innen erwerben die Studierenden wichtige Kenntnisse der Diagnose und Behandlung.

c) ¹Praktische Übungen mit Behandlung von Patient*innen dienen dem Erwerb und der Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Erfahrung. ²Unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärzt*innen werden die Patient*innen von Studierenden eingehend untersucht und behandelt.

(4) Sofern gemäß § 64 ZApprO Prüfungen an Patient*innen stattfinden, ist den Studierenden gemäß § 7 Abs. 4 ZApprO Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft an Patient*innen tätig zu werden.

(5) ¹In gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen vor allem Fallbeispiele besprochen werden. ²Sie dienen dazu, das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. ³Hierzu gehören innovative Lehrformen wie z. B. Problemorientiertes Lernen (POL) oder E-Fallseminare.

(6) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch gemäß § 4 Abs. 1 ZApprO und der Anlagen 1-4 ZApprO bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen nachzuweisen ist sowie das Wahlfach gemäß § 11 ZApprO. ²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung. ³Sowohl in Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger Besuch vorgeschrieben ist, als auch in anwesenheitspflichtigen Vorlesungen gemäß Absatz 1 Satz 3 werden prüfungsrelevante Inhalte vermittelt.

(7) ¹Gemäß zahnärztlicher Approbationsordnung sind studienbegleitende Tutorien vorgesehen. ²Diese sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, den fachspezifischen Lehrstoff in der Regel im Sinne des Peer-Teachings zu reflektieren und diskutieren. ³Die Tutorien finden sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit statt. ⁴Die Teilnahme ist freiwillig, wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

(8) ¹Die Leistungsnachweisverantwortlichen nach dieser Studienordnung sind gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr.1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NHG die für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortlichen Hochschullehrer*innen. ²Sie tragen die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen und machen diese gemäß § 14 dieser Studienordnung bekannt.

(9) ¹Die Leiter*innen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen sind die für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen (Seminare, Praktika, Vorlesungen usw.) verantwortliche Hochschullehrer*innen. ²Die Leitung der Seminare, Praktika und ggf. anderer leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen kann auch auf Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden. ³Für die Lehr- und Prüfungsinhalte bleiben die leistungsnachweispflichtigen Hochschullehrer*innen verantwortlich.

(10) Lehrveranstaltungen können durch die Lehrenden oder durch beauftragte Personen aufgezeichnet und den Teilnehmenden zugriffsgeschützt zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zulassung zum Studium der Zahnmedizin und zu Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Studiengang Zahnmedizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. ²Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung fest. ³Die Aufnahmekapazität für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung begrenzt. ⁴Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) ¹Eine Zulassung zum Zahnmedizinestudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die*der Bewerber*in die in der ZApprO oder in der Ärztlichen Approbationsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder die Regelstudienzeit gemäß ZApprO von vier vorklinischen bzw. zwei klinisch-theoretischen bzw. vier klinischen Semestern überschritten hat. ²Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise, die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. ³Bisherige Fehlversuche an dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule oder im Falle eines Studiengangwechsels von Medizin zu Zahnmedizin an dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Darüber hinaus können nur Studierende zugelassen werden, die über den für das Studium im jeweiligen Fachsemester gemäß Regelstudienplan erforderlichen Leistungsstand verfügen. Ortswechsler*innen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) können darüber hinaus nur in das nächsthöhere Semester zugelassen werden.

(4) Bei Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung in das entsprechend höhere Fachsemester voraus.

§ 5

Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige*derjenige Studierende, die*der für das Zahnmedizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche folgende Voraussetzungen erfüllen und sich, sofern nicht anders geregelt, rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben:

- Studierende im regulären Fachsemester des Zahnmedizinstudiums gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 an der Universität Göttingen (Regelstudierende) oder
- Wiederholer*innen, die den erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen oder
- Nachholer*innen von versäumten Lehrveranstaltungen oder
- Studierende höherer Fachsemester

und darüber hinaus

- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen gemäß § 4 der Anlage 1 erfüllen.

(3) ¹Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich wegen der räumlichen, sächlichen und personellen Begrenzung nach folgender Rangfolge:

- 1) Studierende im regulären Fachsemester (Regelstudierende).
- 2) Wiederholer*innen sowie Nachholer*innen von versäumten Lehrveranstaltungen.
- 3) Studierende höherer Fachsemester als das reguläre Fachsemester.

²Studierende in einem höheren Fachsemester, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. anerkannte chronische Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, Pflege eines nahen Angehörigen), sind bei anerkanntem Nachweis und Vorhandensein freier Plätze vorrangig innerhalb der Gruppe der Studierenden höherer Fachsemester zu berücksichtigen. ³Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassung der Studierenden im regulären Fachsemester nicht erreicht wird.

(4) Regelstudierende, die aufgrund einer verspäteten Zulassung zum Studium der Zahnmedizin durch die Stiftung Hochschulzulassung nicht mehr an den Unterrichtsveranstaltungen des jeweiligen Semesters teilnehmen konnten, sind im folgenden Semester vorrangig vor allen Studierenden zuzulassen.

(5) ¹Liegen nach Berücksichtigung der Studierenden im regulären Fachsemester mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet in den Kategorien 2) und 3) des Abs. 3 jeweils das Los. ²Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig innerhalb der jeweiligen Kategorie zuzulassen.

(6) ¹Können aufgrund der kapazitären Beschränkung zum wiederholten Male nicht alle Studierenden, die sich rechtzeitig für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gemeldet haben, zugelassen werden, können die leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen zusammen mit dem Studiendekanat nach einer Möglichkeit suchen, den Studierenden die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen. ²Ein Anspruch auf eine Fortsetzung des Studiums ohne eine Zeitverzögerung besteht seitens der Studierenden nicht.

§ 6

Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen

(1) Das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2) ¹Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) ¹Die Vorlesungszeiten können von den von der Georg-August-Universität festgelegten Vorlesungszeiten abweichen. ²Bei entsprechender Erfordernis können Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

§ 7

Organisation des Studiums

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf Sorge, der den Zielen der ZApprO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ZApprO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 17-81 ZApprO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der zahnärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG mit ihren Unterausschüssen sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) ¹Die*der Studiendekan*in führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. ²Sie*er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ³Sie*er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) ¹Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. ²Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) Für jede Lehrveranstaltung ist wenigstens ein*e Leiter*in der Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 9 auszuweisen.

(2) Die leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen sind zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet.

§ 9

Regelstudienplan

(1) ¹Der Regelstudienplan ergibt sich aus den Anlagen 2a und 2b. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. ³Über dauerhafte Änderungen von besonderer Bedeutung im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) ¹Regelstudierende*r ist die*der im jeweiligen Regelstudienfachsemester befindliche Studierende. ²Dabei sind dem vorklinischen Studienabschnitt 4 Semester, dem klinisch-

theoretischen Studienabschnitt 2 Semester und dem klinisch-praktischen Studienabschnitt 4 Semester zugeordnet.

§ 10

Stundenplan

(1) ¹Der Stundenplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte, zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Stundenplans wird allen Studierenden ausdrücklich empfohlen und erfordert damit auch die zur Erreichung des Studienziels notwendige Mitwirkungspflicht.

(2) Der regelhafte Stundenplan darf keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(3) Das Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) unterstützt das Studiendekanat bei der Erstellung des Stundenplans und benennt hierfür jeweils eine*n Ansprechpartner*in aus den vier Polikliniken des Zentrums.

§ 11

Maßnahmen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

1. Unterrichtsveranstaltungen vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung:

Die in Anlage 1 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ergänzt werden, soweit dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.

2. Unterrichtsveranstaltungen vor dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung:

Die in Anlage 2 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

3. Unterrichtsveranstaltungen vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung:

Die in Anlage 3 ZApprO und Anlage 4 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

4. Ausgleich von Präsenzzeiten:

Lit. a) ¹Zum Ausgleich der Präsenzzeiten in anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen nach zahnärztlicher Approbationsordnung und der Studienordnung sind den Studierenden

Aufgaben oder andere Ersatzstudienleistungen im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung durch die Lehrverantwortlichen aufzugeben. ²Die Bearbeitung der Aufgaben oder der Ersatzstudienleistungen dient als Ersatz zum Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit. ³Hat ein*e Studierende*r weniger als 80 % der Aufgaben oder Ersatzstudienleistungen erbracht, kann die regelmäßige Anwesenheit nicht bescheinigt werden und die*der Studierende muss die anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung ggf. in Präsenz zu den sonstigen üblichen Bedingungen der Studienordnung wiederholen.

Lit. b) ¹Bei weiterhin bestehender epidemischer Lage von nationaler Tragweite wird § 7 Abs. 2 Satz 6 und Satz 8 der Anlage 1 der Studienordnung in der Weise angewandt, dass bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zu den Leistungskontrollen durch die leistungsnachweispflichtigen Hochschullehrer*innen genehmigt werden kann. ²Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises im gegebenen Falle auch wieder in Präsenz nachzuholen.

Lit. c) Bei weiterhin bestehender epidemischer Lage von nationaler Tragweite kann von den Bekanntmachungsfristen gemäß § 14 Absätze 2 und 3 abgewichen werden.

§ 12

Evaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden gemäß § 5 Abs. 1 NHG regelmäßig evaluiert. ²Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

(2) ¹Die Leiter*innen einer Lehrveranstaltung tragen Sorge für die Evaluation der von ihnen geleiteten Lehrveranstaltung. ²Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an. ³Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 13

Studierendenberatung

(1) ¹Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG ist die*der Studiendekan*in verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. ²Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Zahnmedizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) ¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die zuständigen Professor*innen gemäß § 24 Abs. 1 NHG. ²Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein allgemeines Beratungsgespräch bei den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen wahrzunehmen.

(4) Als Ansprechpartner*innen für Studierende und Lehrende stehen zur Verfügung:

- die*der Studiendekan*in sowie;
- ein*e Vertreter*in des Studiendekanats.

(5) Die Studierenden sind angehalten, bei abweichendem Studienverlauf eine Beratung durch das Studiendekanat in Anspruch zu nehmen.

§ 14

Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine geben. ²Auch die Prüfungsergebnisse können an den jeweils bekannten Aushängen bekannt gegeben werden. ³Bei der öffentlichen Bekanntgabe sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.

(2) ¹Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese vier Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist. ²Im vorklinischen Studienabschnitt ist eine Bekanntmachung in der Regel auch dann rechtzeitig, wenn diese zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) ¹Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll in der Regel insbesondere enthalten:

- Zugangsvoraussetzungen und Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltung soweit nicht durch diese Studienordnung ohnehin geregelt,
- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin*innen,
- Name der Leiter*innen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung,
- konkreter Zeitraum der Lehrveranstaltung,
- Ansprechpartner*in für An- und Abmeldungen sowie Atteste, Anträge und Rückfragen
- Art (z. B. mündlich, schriftlich, praktisch) und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,

- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen,
- Erstprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten
- Nachprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten
- An- und Abmeldefrist für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen

²Die Prüfungstermine können auch unabhängig von der Bekanntmachung der Lehrveranstaltung gesondert unter Wahrung einer Frist von in der Regel zwei Wochen bekannt gemacht werden.

§ 15

Allgemeine Regularien

(1) ¹Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patient*innen sowie deren Besucher*innen, den Lehrenden und den Mitarbeiter*innen der Universitätsmedizin zu pflegen. ³Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) Die in den praktischen Übungen geltenden Kursordnungen sowie die einzelnen Hygienerichtlinien in den praktischen Übungen, die Laborordnung und weitere Ordnungen des Zentrums ZMK sind von den Studierenden einzuhalten und können bei Verstoß zum Unterrichtsveranstaltungsausschluss und im Wiederholungsfall zum Nicht-Bestehen der Lehrveranstaltung führen.

(3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu wahren, die ihnen im Rahmen ihres Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. ²Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist bei der Immatrikulation aktenkundig zu machen.

(4) Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen.

(5) ¹Bei schriftlichen Hausarbeiten hat die*der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Studierenden sind auf die Einhaltung der Richtlinien der Universität Göttingen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) ¹Anträge, Anfragen, Einwendungen und Einsprüche nach § 11 Abs. 4 der Anlage 1 der Studierenden bedürfen der Schriftform. ²Dokumente in Schriftform und Textform können in der

Elektronischen Studierendenakte (ESA) abgelegt werden. ³Die Originaldokumente werden in der Regel 6 Monate nach Ablage in der ESA vernichtet, soweit kein Verfahren anhängig ist.

(7) ¹Die elektronische Kommunikation findet nur über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account regelmäßig auf wichtige Informationen, insbesondere auch zu der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu kontrollieren.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, gelten die Übergangsregelungen gemäß § 133 und § 134 ZApprO und damit weiterhin und ggf. nur übergangsweise die Studienordnung vom 16.11.2020.

Anlage 1 zur

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinie für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Zahnmedizinstudium, die nach der geltenden ZAprO Zulassungsvoraussetzung für die Zahnärztliche Prüfung in einer ihrer Abschnitte sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend der ZAprO und § 2 Abs. 3 dieser Anlage 1.

§ 2

Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin*innen gemäß § 3 Abs. 9 und § 8 dieser Studienordnung.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 14 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Informationen bekannt zu geben.

(3) ¹Für Studierende der Zahnmedizin sind gemäß ZAprO folgende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen vorgeschrieben:

a) Bei der Meldung für den **Ersten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung (gemäß Anlage 1 ZAprO):

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin,
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin,
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung

8. Übung in medizinischer Terminologie
9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

²Darüber hinaus sind bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Ableistung eines einmonatigen Pflegedienstes sowie eine Ausbildung in erster Hilfe nachzuweisen.

b) Bei der Meldung für den **Zweiten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung (gemäß Anlage 2 ZApprO):

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe,
4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

c) Bei der Meldung für den **Dritten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung (gemäß Anlage 3 ZApprO und Anlage 4 ZApprO):

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
6. Radiologisches Praktikum
7. Pharmakologie und Toxikologie
8. Pathologie
9. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
10. Innere Medizin einschließlich Immunologie
11. Dermatologie und Allergologie
12. Berufskunde und Praxisführung
13. Querschnittsbereich Notfallmedizin
14. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
15. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
16. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
17. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
18. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
19. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten
Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege,
Gesundheitsökonomie

20. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin

21. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten
medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und
-bewertung und evidenzbasierte Medizin.

³Darüber hinaus ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Ableistung eines Wahlfaches gemäß § 3 der Anlage 1 der Studienordnung nachzuweisen.

§ 3

Rahmenbedingungen für die Ableistung des Wahlfaches vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Die Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach absolvieren.

(2) Die Studierenden haben bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten.

(3) Als Grundlage für den Leistungsnachweis soll der*dem Studierenden von einer*einem wissenschaftlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Betreuer*in eine Aufgabenstellung zugewiesen werden, die sie*er im Rahmen des Wahlfaches bearbeitet.

(4) Die Benotung des Wahlfachs erfolgt entsprechend § 24 ZApprO.

(5) Beim Studiendekanat wird eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten geführt, aus denen die Studierenden frei wählen können.

§ 4

Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen

Lehrveranstaltung

(1) ¹Sofern nicht anders geregelt, muss sich die*der Studierende zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan nach Anlage 2a oder 2b bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin anmelden. ²Die Anmeldemodalitäten sind den jeweiligen Bekanntmachungen zu entnehmen.

(2) ¹Die*der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angemeldete und zugelassene Studierende hat die Möglichkeit, bis zu drei Wochen vor dem ersten

Veranstaltungstermin vom zugeteilten Platz zurückzutreten, sofern dies im vorklinischen Studienabschnitt in den Fällen des § 2 Abs. 3a Nr. 1 bis 8 dieser Anlage 1 dem Studiendekanat und in allen übrigen Fällen den Leiter*innen der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung in Textform mitgeteilt wird. ²Die*der Studierende muss sich für die erneute Teilnahme bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin anmelden.

(3) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zweimal nicht angetreten und/oder während der laufenden Lehrveranstaltung nicht mehr wahrgenommen (abgebrochen), ist der Besuch dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die*der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht mehr erworben werden kann. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor. ⁶Mit der Exmatrikulation enden alle begonnen Prüfungsrechtsverhältnisse.

(4) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angenommen, ist die*der Studierende automatisch für die während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindende Erfolgskontrolle angemeldet. ²Für jede Erfolgskontrolle werden ein Erstprüfungs- und ein Nachprüfungstermin angeboten. ³Bis zu sieben Tage vor dem Erstprüfungstermin kann sich die*der Studierende in Textform abmelden. ⁴Die Abmeldung erfolgt im vorklinischen Studienabschnitt in den Fällen des § 2 Abs. 3a Nr. 1 und 8 dieser Anlage im Studiendekanat, in allen übrigen Fällen bei den Leiter*innen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ⁵Bei einer Abmeldung ist die*der Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der in Abs. 5 genannten Frist bis zu sieben Tage vor dem im selben Semester folgenden Nachprüfungstermin oder dem Erst- bzw. Nachprüfungstermin der Folgesemester verbindlich bei den unter Satz 4 genannten Stellen anzumelden. ⁶Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die*der Studierende gemäß Satz 4 wieder abmelden. ⁷Die Termine werden gemäß § 14 der Studienordnung bekannt gegeben. ⁷Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 der Anlage 1.

(5) ¹Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18-Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten wird, absolviert werden. ²Bei Lehrveranstaltungen, die

sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monate-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet.³Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet.⁴Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer* einem verantwortlichen Hochschullehrer*in und der* dem Promotor*in zu unterzeichnen ist, zu belegen.⁵Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die* der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr* ihm nicht zu vertreten ist, wenn die* der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der* dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die* der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen, Nachklausuren oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der* die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Erst- oder Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt.⁶Bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im eigenen Haushalt kann diese Frist pro Fach einmalig und nur auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden.⁷Dem Antrag ist die Geburtsurkunde des Kindes und die Meldebescheinigung für das Kind beizufügen.⁸Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere z. B. durch zusätzliche Belastungen im Rahmen der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen im eigenen Haushalt, bei chronischen Erkrankungen (jeweils GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4, oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX), die Frist nach Satz 1 pro Fach einmalig um maximal zwei Semester verlängert werden.⁹Der Antrag nach den Sätzen 6 oder 8 ist schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen.¹⁰Der Antrag nach Satz 8 ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.¹¹Der Nachweis über die Pflege von Angehörigen kann nur durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden.¹²Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die* der Dekan*in in der Regel nach Beratung in einem Härtefallausschuss; Näheres regelt eine Richtlinie des Dekans; eine Härtefallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – dies erforderlich machen; in diesem Fall kann die* der Dekan*in allgemein darüber entscheiden, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monate-Frist in dem infrage kommenden Semesterende ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate

verlängert wird. ¹³Gründe, die die*der Studierende selbst zu vertreten hat oder die verspätet mitgeteilt wurden, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. ¹⁴Wird diese Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die*der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ¹⁵Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ¹⁶Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die*der Studierende verliert die Zulassung zum Studienfach Zahnmedizin. ¹⁷Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

§ 5

Reihenfolge der Absolvierung bestimmter

Leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen

(1) ¹Zum Praktikum der Physiologie und zum Praktikum der Biochemie im vorklinischen Studienabschnitt kann jeweils nur die*der Studierende zugelassen werden, die*der zuvor das Praktikum der Physik und das Praktikum der Chemie erfolgreich absolviert hat. ²Dabei sind dem Praktikum der Physiologie das Praktikum der Physik und dem Praktikum der Biochemie das Praktikum der Chemie zugeordnet.

(2) ¹Die nachfolgenden praktischen Übungen sind in der vorgegebenen Reihenfolge (Kategorie I bis IV) nacheinander zu absolvieren. ²Für den Zugang zu diesen praktischen Übungen müssen unter Berücksichtigung des § 5 dieser Studienordnung sämtliche praktischen Übungen der vorherigen Kategorie zuvor erfolgreich absolviert worden sein.

- Kategorie I: Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I, Operationskurs I, Operationskurs (Phantom), Integrierter Behandlungskurs I,
- Kategorie II: Integrierter Behandlungskurs II, Operationskurs II, Praktikum in der Klinik oder Poliklinik (ZMK), Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
- Kategorie III: Integrierter Behandlungskurs III, Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
- Kategorie IV: Integrierter Behandlungskurs IV, Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II

§ 6

Grundsätze für die Erteilung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, die gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 dieser Studienordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung in einer ihrer Abschnitte gemäß ZApprO sind und für das gemäß § 3 der Anlage 1 abzuleistende Wahlfach,

wird ein Leistungsnachweis nach dem nach Muster der Anlage 5 ZApprO oder nach dem Muster der Anlagen 6, 7 oder 8 ZApprO erteilt. ²Er trägt ein Siegel der Universität.

(2) ¹Der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn mindestens 80 % der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme einer Lehrveranstaltung wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. ²Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen bzw. das von ihnen zur Durchführung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der*des Studierenden überzeugt hat. ³Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können eine oder mehrere Erfolgskontrollen durchgeführt werden. ⁴Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) Zu den Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(5) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die*der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ²Hat ein*e Studierende*r eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, verliert sie*er ihren*seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. ³Der Leistungsnachweis gilt als endgültig nicht bestanden. ⁴Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁵Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁶Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor, mit der Exmatrikulation enden alle begonnen Prüfungsrechtsverhältnisse.

(6) ¹In den praktischen Übungen

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologien
- Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
- Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom

- Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
- Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin
- Praktikum der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
- Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
- Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
- Operationskurs I und II
- Integrierte Behandlungskurse I bis IV
- Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes

werden aufgrund der Komplexität der Unterrichtsveranstaltungen die Grundsätze zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme in den jeweiligen Kursordnungen geregelt. ²Bei der Ausgestaltung der Kursordnungen ist darauf zu achten, dass die in dieser Ordnung geregelten Grundsätze zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme sowie zur Wiederholbarkeit von theoretischen Erfolgs- bzw. Teilerfolgskontrollen beachtet werden. ³Darüber hinaus ist zu regeln:

- Zusammensetzung der theoretischen Teil- bzw. Erfolgskontrollen und deren Bewertung,
- Zusammensetzung und Bewertung der praktischen Arbeiten.

⁴Die Kursordnung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. ⁵Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶Die Regelungen der jeweiligen Kursordnungen sind für die Studierenden verbindlich.

§ 7

Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiter*innen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ³Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die*der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation) erbracht wurden. ⁴Die Anforderungen werden von den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 14 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) ¹Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht

bescheinigt werden. ²Die*der Studierende muss die darüberhinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. ³Die Nachholung versäumter Veranstaltungen ist nur dann möglich, sofern die Fehlzeiten auf Gründen basieren, die die*der Studierende nachweislich nicht selbst zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit, Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin). ⁴Die Nachholung versäumter Termine erfolgt unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. ⁵Werden die Nachweise durch die Leiter*innen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nicht anerkannt, muss die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung wiederholt werden. ⁶Bei einem von der*dem Studierenden nicht selbst zu verantwortenden Überschreiten der zulässigen Fehlzeit von über 20% und nicht mehr als 50% der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann in begründeten Ausnahmefällen und soweit es die Lehrveranstaltung überhaupt zulässt durch die leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen eine Zulassung zu den Erfolgskontrollen genehmigt werden. ⁷Der Antrag ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin mit entsprechender Begründung und Nachweisen bei den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen einzureichen. ⁸Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises nachzuholen. ⁹Die praktischen Übungen gemäß § 6 Abs. 6 dieser Anlage sind von den Regelungen der Sätze 6-8 ausgenommen.

(3) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal vollständig unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 der Studienordnung sowie des § 4 des Anlage 1 dieser Studienordnung wiederholt werden; darüber hinaus ist eine Zugangsberechtigung nicht mehr möglich. ²Kann auch bei wiederholter Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden, dann gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor. ⁶Mit der Exmatrikulation enden alle begonnenen Prüfungsverhältnisse.

(4) Nach einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist eine erneute Teilnahme nicht mehr möglich.

§ 8

Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen. ²Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) ¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung und der begleitenden nachweispflichtigen Vorlesung gemäß § 3 dieser Studienordnung vermittelt wird bzw. in vorangegangenen Lehrveranstaltungen als fachspezifisches Grundlagenwissen vermittelt wurde. ²Im Übrigen wird auf das Selbststudium gemäß § 2 Abs. 7 der Studienordnung verwiesen.

(3) ¹Genügt in den praktischen Übungen

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologien
- Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
- Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
- Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
- Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin
- Praktikum der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
- Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
- Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
- Operationskurs I und II
- Integrierte Behandlungskurse I bis IV
- Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes

ein*e Studierende*r den praktischen Leistungsanforderungen nicht, hat sie*er noch einmal die Möglichkeit, die gesamte praktische Übung einschließlich der theoretischen Erfolgskontrollen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 5 dieser Studienordnung erfolgreich zu wiederholen. ²Die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn auch im Wiederholungsfalle die jeweiligen praktischen Übungen nicht den Leistungsanforderungen genügt. ³Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁴Die Voraussetzungen für eine

Exmatrikulation liegen vor, mit der Exmatrikulation endet das Prüfungsverhältnis.⁵In den Integrierten Behandlungskursen I bis IV kann bei Nichtbestehen aus Gründen, die der*dem Studierenden im Allgemeinen nicht selbst anzulasten sind und nicht auf Schlechtleistung bzw. ungenügende Leistungen beruhen, von den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 5 dieser Studienordnung eingeräumt werden.

(4) ¹Bei der Organisation der Termine für theoretische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag innerhalb des Regelstudienplans stattfindet. ²Das Studiendekanat kann hierbei unterstützend mitwirken.

(5) ¹Das Ergebnis der theoretischen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle wird über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. ²Die Bekanntgabe über den passwortgeschützten Bereich gilt spätestens am zweiten Tag nach Einstellung in diesen Bereich als bekanntgegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Systems verpflichtet.

(6) ¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit, eine Klausureinsicht zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. ³Der Termin für die Klausureinsicht muss zeitnah angeboten werden. ⁴Während der Klausureinsicht muss eine Aufsichtsperson anwesend sein, um das Abschreiben und Abfotografieren zu verhindern.

§ 9

Besondere Regelungen zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten

(1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patient*innen ist die Vorlage eines gültigen Nachweises über die „Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung, Anhang Teil 2“. ²Im Übrigen gilt § 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.“

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Unterricht an oder Behandlung von Patient*innen ist neben dem Bestehen theoretischer Erfolgs- bzw. Teilerfolgskontrollen an die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften, Regeln im Umgang mit Patient*innen usw.) sowie an das Bestehen der zu erbringenden praktischen Leistungen gebunden, welche in einer entsprechenden

Kursordnung verbindlich vorgeschrieben sind. ²Diese wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. ³Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴Die zu erbringenden Leistungen können über die direkte Behandlung von Patient*innen hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten usw.). ⁵Diese Leistungen sind in dem für die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patient*innen vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren und vorzustellen bzw. abzugeben.

(3) ¹Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patient*innen sind von der*dem Studierenden unter Betreuung der*des von den Leiter*innen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugeordneten Zahnärztin*Zahnarztes selbständig und in einem für die Patient*innen zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. ²Sie müssen fachgerecht durchgeführt werden. ³Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme treffen die leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer*innen. ⁴Sie können diese Aufgabe an die*den der*dem Studierenden zugeordnete*n Zahnärztin*Zahnarzt übertragen.

(4) ¹Sofern ein*e Studierende*r die Hygienevorschriften, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die Schweigepflicht oder die im Umgang mit Patient*innen gebotenen Verhaltensregeln verletzt, ist sie*er von den Leiter*innen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. von der*dem von ihnen beauftragten Zahnärztin*Zahnarzt auf das Fehlverhalten hinzuweisen. ²Dies gilt auch, soweit die Behandlung nicht fachgerecht durchgeführt wird und/oder die*der Studierende die Anweisungen der*des zugeordneten Zahnärztin*Zahnarztes nicht befolgt. ³Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Im Wiederholungsfalle kann die*der Studierende von der weiteren Teilnahme an der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. ⁵Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes kann der Ausschluss sofort erfolgen. ⁶In beiden Fällen ist dies der*dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ⁷Im Falle eines Ausschlusses gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als „endgültig nicht bestanden“.

(5) ¹Vor Beginn der praktischen Übungen mit Unterricht an oder Behandlung von Patient*innen kann zu deren Schutz das Bestehen einer theoretischen und/oder praktischen Teilerfolgskontrolle verlangt werden. ²Wird diese Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, ist der*dem Studierenden eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. ³Diese Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass der*dem Studierenden kein Nachteil für die weitere erfolgreiche Absolvierung der praktischen Übung entsteht. ⁴Wird auch diese

Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die*der Studierende noch einmal im darauffolgenden Semester unter Berücksichtigung der Regelungen des § 5 dieser Studienordnung die Möglichkeit, die Eingangserfolgskontrolle erfolgreich zu wiederholen. ⁵Bleibt auch diese Wiederholung erfolglos, gilt die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ⁶Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁷Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität ist nicht mehr möglich. ⁸Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor, mit der Exmatrikulation endet das Prüfungsrechtsverhältnis.

§ 10

Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich (z. B. Referate, Testate), schriftlich oder praktisch (z. B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen), auch in Kombination sowie online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung durchgeführt werden. ²Weitere Formen der Erfolgskontrollen sind z. B. Video-OSCE oder Mini-Cex = Mini clinical examination. ³Schriftliche oder elektronische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ⁴Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Long Menue-, Kprim-, PickN-Fragen u. a.) zum Einsatz kommen. ⁵Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die*der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen. ⁶Unberührt bleibt § 6 Abs. 6 Sätze 2 ff. dieser Anlage.

(2) ¹Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der*dem Prüfer*in ein*e Beisitzer*in anwesend sein. ²Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren. ³Ein*e Beisitzer*in ist am Prüfungsverfahren nicht aktiv als Prüfer*in beteiligt.

(3) ¹Zur Einführung in die Handhabung der E-Prüfungen und bei der Einführung neuer Prüfungsformate bietet das Studiendekanat Einführungsveranstaltungen an. ²Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet.

§ 11

Durchführung der schriftlichen / elektronischen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹In der Regel vor Beginn der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die Prüfungsverantwortlichen (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer*innen) oder die von ihnen beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmer*innen der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studierendenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. ²In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) ¹Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. ²Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. ³Toilettengänge während der Prüfungszeit sind nur einzeln erlaubt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen (Klausurbeginn und -ende, aufsichtführende Personen, besondere Vorkommnisse, Einwendungen der Prüflinge usw.)

(4) ¹Die*der Studierende hat Probleme aller Art, die sie*ihn bei der Bearbeitung ihrer Aufgabenstellung behindern, unverzüglich während der Prüfung der*dem Prüfungsverantwortlichen oder der von ihr*ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. ²Ausfallzeiten infolge von erheblichen Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ³Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(5) ¹Einwendungen gegen die Anzahl, Auswahl und Antwortoptionen der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle und gegen den Prüfungsverlauf sind innerhalb von zwei Werktagen noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle bei der*dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen. ²Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen / elektronischen Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle erfolgt in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Werktagen.

(6) ¹Studierende mit nachgewiesener chronischer Erkrankung (GdB mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) können auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich erhalten. ²Hier kommen z. B. eine Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen, die Verlängerung der

Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Zur Feststellung eines adäquaten Nachteilsausgleichs bei schriftlichen / elektronischen oder mündlichen Prüfungen ist die Medizinische Fakultät dazu berechtigt, ein medizinisches Gutachten zu verlangen, dessen Gutachter*in durch die Medizinische Fakultät bestimmt werden kann. ⁴Das Erbringen von Ersatzleistungen für praktische Leistungsanforderungen ist nicht möglich, da es sich hierbei um die zu erwerbenden Kernkompetenzen des zu erlangenden Studienabschlusses „Zahnärztin*Zahnarzt“ handelt.

§ 12

Bestehensgrenzen der schriftlichen / elektronischen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Schriftliche / elektronische Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, sind beim Erstprüfungstermin bestanden, wenn die*der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmer*innen in der Regelstudienzeit unterschreitet (Gleitklausel). ²Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50% liegen. ³Nehmen an einem Erstprüfungstermin Studierende der Medizin und Zahnmedizin gemeinsam teil, wird die Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet. ⁴Am jeweils im Semester stattfindenden Nachprüfungstermin wird die Gleitklausel nicht angewendet.

(2) Für Erfolgs- oder Teilerfolgskontrollen, die schriftlich oder als E-Prüfungen und die nicht ausschließlich in Single- und /oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden oder die aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z. B. schriftlich, mündlich und/oder praktisch) bestehen, wird die Gleitklausel nicht angewendet; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60%.

§ 13

Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs

(1) ¹Sofern ein*e Studierende*r einen Prüfungstermin im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht antritt, wird diese Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. ²Bei begründetem Fernbleiben von einem Prüfungstermin hat die*der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen und den Rücktritt von der Prüfung unverzüglich anzuzeigen (z. B. fernmündlich oder in Textform). ³Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. ⁴Der Nachweis ist im vorklinischen Studienabschnitt in den Fällen des § 2 Abs. 3a Nr. 1 bis 8 dieser Anlage dem Studiendekanat

und in allen übrigen Fällen den Leiter*innen der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung unverzüglich vorzulegen. ⁵Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu belegen. ⁶Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist im vorklinischen Studienabschnitt in den Fällen des § 2 Abs. 3a Nr. 1 bis 8 dieser Anlage unverzüglich noch am Prüfungstag über das E-Formular im Studierendenportal hochzuladen und in allen übrigen Fällen unverzüglich den Leiter*innen der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorzulegen. ⁷Das Original ist durch die*den Studierende*n bis zum Erwerb des Leistungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. ⁸Bei wiederholtem Rücktritt aufgrund einer Erkrankung oder beim Rücktritt von einer zu erbringenden Prüfungsleistung, bei der es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt oder bei lang andauernder Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den auf der Homepage des Studiendekanats veröffentlichten Vorgaben entsprechen muss. ⁹Hinsichtlich der Einreichung des Attests gilt § 13 Abs. 1 Satz 6 in entsprechender Weise. ¹⁰Darüber hinaus ist die Medizinische Fakultät im Wiederholungsfall berechtigt, ein Attest einer*eines von der Medizinischen Fakultät benannten Ärztin*Arztes zu verlangen. ¹¹Bei einem anerkannten Rücktritt von einem Prüfungstermin muss sich die*der Studierende selbst erneut für die Teilnahme an einem Prüfungstermin im vorklinischen Studienabschnitt in den Fällen des § 2 Abs. 3a Nr. 1 bis 8 dieser Anlage im Studiendekanat und in allen übrigen Fällen bei den Leiter*innen der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung anmelden.

(2) ¹Versucht ein*e Studierende*r das Ergebnis der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung oder die in den Kursordnungen festgelegten praktischen und theoretischen Leistungsanforderungen durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle, Wiederholungsprüfung bzw. praktische Leistungsanforderung als nicht bestanden. ²Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Digitalkameras, Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PCs, Spickzettel usw.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. ³Die Feststellung wird aktenkundig gemacht.

(3) ¹Ein*e Studierender, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung (z. B. Abschreiberversuch vom Sitznachbarn o. ä.) stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 14

Grundsätze zur Wiederholung von schriftlichen Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

Sofern bei einer* einem Studierenden nach § 6 Abs. 2 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

(1) ¹Studierende haben bei Nichtbestehen einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle, insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen. ²Von dieser Regelung bleiben die Regelungen in § 8 Abs. 3 und § 9 dieser Anlage unberührt.

(2) ¹Die* der Studierende muss sich zur Wiederholung einer Erfolgskontrolle bis zu sieben Tage vor einem Prüfungstermin (Erstprüfungstermin oder Nachprüfungstermin) für die Teilnahme unter Einhaltung der in § 4 Abs. 5 genannten Fristenregelung im vorklinischen Studienabschnitt in den Fällen des § 2 Abs. 3a Nr. 1 bis 8 dieser Anlage im Studiendekanat und in allen übrigen Fällen bei den Leiter*innen der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung anmelden. ²Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die* der Studierende von der Wiederholung der Erfolgskontrolle ohne Angabe von Gründen bei den unter Satz 1 genannten Stellen wieder abmelden. ³Besteht eine Erfolgskontrolle am Erstprüfungstermin bzw. bei der erstmaligen Prüfung aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z. B. mündlich als Testat, praktisch und schriftlich) oder mehreren Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, kann die Erfolgskontrolle bei der Wiederholung der Prüfung abweichend von der Erstprüfung aus einer einzigen Prüfungsform bestehen. ⁴Findet die Wiederholungserfolgskontrolle nur noch als schriftliche Prüfung statt, dann kann sie mit einer höheren Anzahl an Fragen erfolgen. ⁵Der Wiederholungs- bzw. Nachprüfungstermin ist zeitlich so anzubieten, dass Erstwiederholer*innen, die im aktuellen Semester am Erstprüfungstermin teilgenommen haben und die Erfolgskontrolle nicht bestanden haben, die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Gleichbehandlung aller Studierenden in der gleichen Form (mündlich, schriftlich, praktisch etc.) durchgeführt werden wie die erste Prüfung.

(4) ¹Hat ein*e Studierende*r auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit - soweit eingeräumt - für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ²Der Erwerb eines Leistungsnachweises für die unter § 2 Abs. 3 dieser Anlage genannten

leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist für diese*n Studierende*n an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die*der Studierende kann das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Die*der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(5) ¹Hat ein*e Studierende*r einen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 4 Abs. 5 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben sind.

²Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

**Anlage 2 zur
Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN
Regelstudienplan für den Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung**

Erster Studienabschnitt (1. – 4. Fachsemester)	
Lehrveranstaltung	Fachsemester
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin (Vorlesung, Seminar, Praktikum)	1, 2
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin (Vorlesung, Seminar, Praktikum)	1
Biologie (Vorlesung)	1
Praktikum der makroskopischen Anatomie (Praktikum, Vorlesung)	2
Praktikum der mikroskopischen Anatomie (Praktikum, Vorlesung)	1, 3
Praktikum der Physiologie (Vorlesung, Praktikum)	3
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie (Vorlesung, Praktikum)	4
Übung in medizinische Terminologie	1
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde (Vorlesung, Praktikum)	2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Vorlesung, Praktikum)	4
Praktikum der Berufsfelderkundung (Vorlesung)	1 oder 2
Wahlfach (Vorlesung)	2 oder 3 oder 4

Zweiter Studienabschnitt (5. – 6. Fachsemester)	
Lehrveranstaltung	Fachsemester
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom (Vorlesung, Praktikum)	5
Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom (Vorlesung, Praktikum)	6
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe (Vorlesung, Praktikum)	6
Praktikum der Zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Vorlesung, Praktikum)	5
Radiologisches Praktikum (Vorlesung)	5 und 6
Radiologisches Praktikum (Praktikum)	6
Dritter Studienabschnitt (7. – 10. Fachsemester)	
Lehrveranstaltung	Fachsemester
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Vorlesung)	7

Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Praktikum)	8
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Vorlesung, Praktikum)	8
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung (Vorlesung)	7
Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I (Praktikum)	7
Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II (Praktikum)	8
Operationskurs I (Vorlesung, Praktikum)	7
Operationskurs II (Vorlesung, Praktikum)	8
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I (Vorlesung)	8
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I (Seminar, Praktikum)	9
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II (Vorlesung, Seminar, Praktikum)	10
Integrierter Behandlungskurs I (Vorlesung, Seminar, Praktikum)	7
Integrierter Behandlungskurs II (Vorlesung, Seminar, Praktikum)	8
Integrierter Behandlungskurs III (Vorlesung, Seminar, Praktikum)	9
Integrierter Behandlungskurs IV (Vorlesung, Seminar, Praktikum)	10
Fach Berufskunde und Praxisführung (Vorlesung)	8 oder 9
Fach Pharmakologie und Toxikologie (Vorlesung)	9
Fach Pathologie (Vorlesung)	9 und 10
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie (Vorlesung)	7
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie (Vorlesung)	8
Fach Dermatologie und Allergologie (Vorlesung)	9 oder 10
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde (Vorlesung)	7 und 8
Querschnittsbereich Notfallmedizin (Vorlesung)	7 und 8
Querschnittsbereich Notfallmedizin (Praktikum)	8
Querschnittsbereich Schmerzmedizin (Vorlesung)	9 oder 10
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen (Vorlesung)	9 oder 10
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte (Vorlesung)	9 und 10
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich (Vorlesung)	9 und 10

Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie (Vorlesung)	8 oder 9
Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin (Vorlesung)	8 oder 9
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin (Vorlesung)	9
Wahlfach (Vorlesung)	7 oder 8 oder 9 oder 10

Anlage 3 zur
Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen

Regelstudienplan für den Studiengang Zahnmedizin

Unterrichtsveranstaltung	Veranstaltungsart	Gruppen- größe (g)	Anrech- nungs- faktor (f)	Stunden- zahl (v) SWS	Lehr- anteil %	Lehrbedarf (v*f/g)
--------------------------	-------------------	-----------------------	---------------------------------	-----------------------------	----------------------	-----------------------

Lehrimport aus den Naturwissenschaften

Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	15	0,5	2	100	0,0667
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Seminar	20	1	2	100	0,1000
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Vorlesung	180	1	4	100	0,0000*
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	15	0,5	2	100	0,0667
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Seminar	20	1	1,3	100	0,0650
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Vorlesung	180	1	3	100	0,0000*
Biologie	Vorlesung	180	1	3	100	0,0000*

CNW-Anteil Naturwissenschaften

17,3

0,2983

Lehrimport aus der Lehreinheit Vorklinische Medizin

Praktikum der makroskopischen Anatomie	Praktikum	15	0,5	8	100	0,2667
Praktikum der makroskopischen Anatomie	Vorlesung	180	1	10	100	0,0000*
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	Praktikum	15	0,5	4	100	0,1333
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	Vorlesung	180	1	2	100	0,0000*
Praktikum der Physiologie	Praktikum	15	0,5	8	100	0,2667
Praktikum der Physiologie	Vorlesung	180	1	8	100	0,0000*
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Praktikum	15	0,5	5,3	100	0,1767
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Seminar	20	1	1,8	100	0,0900
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Vorlesung	180	1	8	100	0,0000*

CNW-Anteil Lehreinheit Vorklinische Medizin

55,1

0,9333

Lehrimport aus der Lehreinheit Klinisch-theroretische Medizin

Übung med. Terminologie	Übung	60	0,5	1	100	0,0083
QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Vorlesung	80	1	1	30	0,0038
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Vorlesung	80	1	2	30	0,0075
Fach Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Fach Pathologie	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250

CNW-Anteil Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

10

0,0946

Lehrimport aus der Lehreinheit Klinisch praktische Medizin

Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	Vorlesung	80	1	4	100	0,0500
Fach Dermatologie und Allergologie	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
QB Notfallmedizin	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
QB Notfallmedizin	Praktikum (Phantom)	15	0,3	1	100	0,0200
QB Schmerzmedizin	Vorlesung	80	1	2	30	0,0075
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	Vorlesung	80	1	2	20	0,0050
QB Orale Medizin und systemische Aspekte	Vorlesung	80	1	2	40	0,0100
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Vorlesung	80	1	2	70	0,0175
Wahlfach	Vorlesung	80	1	2,6	100	0,0325

CNW-Anteil Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

19,6

0,1925

Lehre der Lehreinheit Zahnmedizin

Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Praktikum (Phantom)	15	0,3	3	100	0,0600
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Praktikum (Phantom)	15	0,3	3	100	0,0600
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Praktikum der Berufsfelderkundung	Vorlesung	80	1	1	100	0,0125
Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum	außerhalb LE der HS		5	100	
Zahnerhaltungskunde am Phantom	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	Praktikum (Phantom)	15	0,3	18	100	0,3600
zahnärztliche Prothetik am Phantom	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Praktikum (Phantom)	15	0,3	18	100	0,3600
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum (Labor)	15	0,3	6	100	0,1200
zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	Praktikum (Phantom)	15	0,3	4	100	0,0800
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	Vorlesung	80	1	4	100	0,0500
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	Praktikum	15	0,5	1,5	100	0,0500
zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	2	100	0,2500
Vorl. Operationskurs I und II	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
Operationskurs I und II	Praktikum (Phantom)	15	0,3	2	100	0,0400
Operationskurs I und II	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	4	100	0,5000
Operationskurs I und II	Praktikum	15	0,5	7	100	0,2333
Sem. der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	Seminar	20	1	4	100	0,2000
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	4	100	0,5000
kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I und II	Vorlesung	80	1	4	100	0,0500
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Vorlesung	80	1	6	100	0,0750
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Vorlesung	80	1	1	100	0,0125
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Vorlesung	80	1	6	100	0,0750
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Vorlesung	80	1	1	100	0,0125
Integrierter Behandlungskurs I	Seminar	20	1	1	100	0,0500
Integrierter Behandlungskurs I	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	7	100	0,8750
Integrierter Behandlungskurs II	Seminar	20	1	1	100	0,0500
Integrierter Behandlungskurs II	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	7	100	0,8750
Integrierter Behandlungskurs III	Seminar	20	1	1	100	0,0500
Integrierter Behandlungskurs III	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	7	100	0,8750
Integrierter Behandlungskurs IV	Seminar	20	1	1	100	0,0500
Integrierter Behandlungskurs IV	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	7	100	0,8750
Radiol. Praktikum	Vorlesung	80	1	3	100	0,0375
Radiol. Praktikum	Praktikum (Kurs)	15	0,5	3,5	100	0,1167
Radiol. Praktikum	Praktikum (Behandlung)	4	0,5	0,5	100	0,0625
Fach Berufskunde und Praxisführung	Vorlesung	80	1	1	100	0,0125
QB Klinische Werkstoffkunde	Vorlesung	80	1	2	100	0,0250
QB Medizin und Zahnmedizin des Alters und des alten Menschen	Vorlesung	80	1	2	80	0,0200
QB Schmerzmedizin	Vorlesung	80	1	2	70	0,0175
QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Vorlesung	80	1	1	70	0,0088
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Vorlesung	80	1	2	70	0,0175
QB Orale Medizin und systemische Aspekte	Vorlesung	80	1	2	60	0,0150
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Vorlesung	80	1	2	30	0,0075
CNW-Anteil Lehreinheit Zahnmedizin				174		7,3413

CNW Studium Zahnmedizin

276

8,8600

* Vorlesungen gemeinsam mit den Studierenden des Studiengangs Humanmedizin

g=80	Vorlesungen Zahnmediziner
g=20	Seminare g=20 gem. § 8 (3) ZAppO
g=6	Unterricht am Patienten § 7 (4)
g=3	Behandlung eines Patienten § 7 (4)
g=4	Mittlere Gruppengröße aus g=6 und g=3
f=0,3	Zahnmedizinische Praktikantenkurse (Phantom)